

Satzung Schützenverein Schlettau e. V.

§ 1

Der Verein wird als Schützenverein Schlettau e. V. eingetragen. Sitz des Vereins ist Schlettau.

§ 2

Der Schützenverein Schlettau e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch unabhängig und neutral.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsports.

Der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch den Ausbau des Schießsports als Freizeit- und Erholungssport, den Trainingsbetrieb mit regelmäßiger Teilnahme der Mitglieder; Durchführung von Vereinsversammlungen, Absicherung der Eigenfinanzierung und Instandhaltung der Schießanlagen einschließlich Gebäude.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Elternverein krebskranker Kinder e. V. Chemnitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Den Antrag auf Aufnahme in den Schützenverein Schlettau e. V. kann jeder stellen, der sich für das Sportschießen und eine rege Vereinstätigkeit interessiert. Mit der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit. Die Mitgliedschaft im Verein ist wirksam, wenn eine Probezeit von ½ Jahr vorüber ist. Danach entscheidet die Vollversammlung über die Mitgliedschaft im Verein. Diese wird mit der einfachen Mehrheit in der Vollversammlung beschlossen oder abgelehnt. Die Vereinsbeiträge und Versicherungsgebühren sind zu Beginn der Probezeit zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit der endgültigen Aufnahme in den Verein fällig. Die Vollversammlung kann mit der einfachen Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein beschließen. Die Gründe für den Ausschluss müssen angegeben werden. Der vom Ausschluss Betroffene hat das Recht, sich vor der Vollversammlung zu rechtfertigen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und an beschlossenen Aufgaben aktiv mitzuwirken. Mit der Anerkennung der Satzung wird auch die von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzende Beitragsordnung anerkannt. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, eingezahlte Beiträge und Spenden verbleiben im Verein. Der Ausgetretene hat nicht das Recht an den Verein Forderungen auf Vergütung für geleistete Arbeitsstunden zu stellen. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in freier Wahl demokratisch für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und 2 weitere Vorstandsmitglieder. Rechtsverbindliche Erklärungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder vom Schatzmeister abgegeben. Diese Personen vertreten einzeln den Schützenverein organisatorisch, rechtlich und juristisch uneingeschränkt gegenüber außenstehenden Personen, Einrichtungen und Ämtern. Der Vorstand verpflichtet sich mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung zu organisieren und einzuberufen, sowie gegenüber den Mitgliedern über die geleistete Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Organe des Vereins sind die Gesamtmitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über Beratungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Gesamtmitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Gesamtmitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies fordern. Die außerordentliche Einberufung muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen. Die Gesamtmitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied (vom Vorsitzenden bestimmt) durch eine schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 10

Die Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt und von der Vollversammlung bestätigt. Wird der Mitgliedsbeitrag durch ein Mitglied nicht entrichtet, so ist der Vorstand berechtigt das betreffende Mitglied auszuschließen. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt einmal jährlich durch Bankeinzug. Bei Nichteinlösung der Lastschrift sind die dazu anfallenden Kosten vom Mitglied zu tragen.

Schlettau, 20.07.2018